

Az.: 5 B 322/14
2 L 73/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Kostenersatz für Anschluss; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 18. März 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. November 2014 - 2 L 73/14 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung für beide Rechtszüge auf 1.011,98 € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, der analog § 80 Abs. 5 VwGO feststellt, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. Februar 2014 über die Erhebung eines Aufwandsersatzes i. S. v. § 33 SächsKAG in Höhe von 4.047,91 € für den Anschluss des Grundstücks des Antragstellers an die öffentliche Abwassereinrichtung der Antragsgegnerin aufschiebende Wirkung hat, bis über den Widerspruch entschieden wurde, ist zulässig. Insbesondere ist infolge des inzwischen erlassenen Widerspruchsbescheids vom 9. Januar 2015 keine Erledigung eingetreten. Zwar hat das Verwaltungsgericht dem gestellten vorläufigen Rechtsschutzantrag folgend die aufschiebende Wirkung nur für die Zeit bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids festgestellt (§ 88 VwGO). Jedoch hat die Antragsgegnerin weiterhin ein berechtigtes Interesse, mit der Beschwerde die Ablehnung des vorläufigen Rechtsschutzantrags zu erreichen. Andernfalls darf sie u. a. keine Säumniszuschläge gegenüber dem Antragsteller festsetzen, wie dies bereits teilweise mit Bescheid vom 11. April 2014 erfolgt ist (vgl. dazu m. w. N.: SächsOVG, Urt. v. 12. Oktober 2005 - 5 B 471/04 -, juris Rn. 16 ff.).
- 2 2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht analog § 80 Abs. 5 VwGO festgestellt, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen den Aufwandsersatzbescheid der Antragsgegnerin gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung hat. Aus den mit der Beschwerde dagegen vorgebrachten

Gründen, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, folgt nichts anderes.

- 3 a) Mit der Erhebung eines Aufwandsersatzes gemäß § 33 SächsKAG werden keine öffentlichen Abgaben oder Kosten i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO angefordert.
- 4 Bei dem Aufwandsersatz gemäß § 33 SächsKAG handelt es sich nicht um öffentliche Kosten i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO, weil darunter nur die in einem Verwaltungsverfahren für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Behörden entstehenden Gebühren und Auslagen fallen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 26. Oktober 1995 - 3 S 387/95 -, SächsVBl. 1996, 70, sowie v. 20. Mai 1996, SächsVBl. 1996, 258, 259; Schoch in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 26. EL 2014, § 80 Rn. 139; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 80 Rn. 62). Die Antragsgegnerin hat zwar den Aufwandsersatz als Behörde nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens durch Bescheid festgesetzt. Der Aufwandsersatz wird jedoch nicht für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Antragsgegnerin in diesem Verwaltungsverfahren erhoben.
- 5 Der Aufwandsersatz gemäß § 33 SächsKAG ist auch keine öffentliche Abgabe i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO. Selbst wenn mit der herrschenden Meinung ein eher weites Verständnis des Abgabebegriffs zugrunde gelegt wird, fallen darunter nicht alle durch Verwaltungsakt anzufordernden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, sondern nur diejenigen, die bei Erfüllung eines gesetzlich festgelegten Tatbestands von allen erhoben werden und der Deckung des Finanzbedarfs des Hoheitsträgers für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben dienen (BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 1992 - 4 C 30.90 -, juris Rn. 15 bis 17; SächsOVG, Beschl. v. 22. Februar 1996, SächsVBl. 1996, 138, 139). Unabhängig von der im Einzelnen umstrittenen Reichweite des Abgabebegriffs i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO (dazu ausführlich Schoch in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 26. EL 2014, § 80 Rn. 130 ff.), besteht deshalb in Rechtsprechung und Literatur weitgehend Einigkeit, dass der Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse an kommunale öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen, wie er in § 33 SächsKAG geregelt ist, keine öffentliche Abgabe i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO darstellt. Denn dabei handelt es sich um einen dem Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag

nachgebildeten Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die dem Hoheitsträger nicht durch die Erfüllung seiner eigenen öffentlichen Aufgaben entstanden sind, sondern infolge der Wahrnehmung der den Schuldner des Aufwandsersatzanspruchs treffenden Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung. Ohne Belang ist dabei, ob der Haus- oder Grundstücksanschluss Teil der öffentlichen Einrichtung ist. Denn auch dann dient der dem Hoheitsträger entstehende Aufwand für den Haus- oder Grundstücksanschluss der Erfüllung des den Schuldner des Aufwandsersatzanspruchs treffenden Anschlusszwangs und damit vornehmlich dessen Interessen (vgl. NdsOVG, Urt. v. 18. September 2003 - 9 LB 92/03 -, juris Rn. 6; OVG M-V, Beschl. v. 1. Februar 2001 - 1 M 80/00 -, juris Rn. 8; BayVGH, Beschl. v. 22. Januar 1985, BayVBl. 1985, 409; HessVGH, Beschl. v. 12. Januar 1989 - 5 TH 4916/88 -, <http://openjur.de/u/288160.html>; VGH BW, Urt. v. 14. April 1980 - II 322/79 -, juris Rn. 35; OVG NRW, Beschl. v. 3. August 1976, NJW 1977, 214; Schoch in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 26. EL 2014, § 80 Rn. 137; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 80 Rn. 63; Puttler in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 80 Rn. 62; Redeker/von Oertzen, VwGO, 16. Aufl. 2014, § 80 Rn. 16; Gersdorf in: Posser/Wolf, VwGO, 2. Aufl. 2014, § 80 Rn. 54.1; Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 6. Aufl. 2014, § 80 Rn. 31; Bostedt in Hk-VerwR, 3. Aufl. 2013, § 80 VwGO Rn. 50; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. 2011, Rn. 687; Grünwald in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: März 2010, § 10 Rn. 3; Queitsch, KStZ 2010, 41).

- 6 Dem schließt sich der Senat für den Aufwandsersatz gemäß § 33 SächsKAG an. Die Gegenansicht (VG Chemnitz, Beschl. v. 21. Oktober 1998, NVwZ-RR 99, 681, 682; Büchel in: Büchel/Patt, SächsKAG, Stand: Dezember 2013, § 33 Rn. 3; AnwHinw-SächsKAG 2014, unter XXXIII., Pkt. 4., SächsABl. S. 996, 1034; sowie bisher VG Dresden, Beschl. v. 22. Januar 1996, NVwZ-RR 97, 189, 190, im vorliegenden Verfahren jetzt aufgegeben: VG Dresden, Beschl. v. 17. November 2014 - 2 L 73/14 -, juris Rn. 4), wonach eine öffentliche Abgabe i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO bereits dann vorliegt, wenn die angeforderte Geldleistung der Finanzierung öffentlicher Aufwendungen dient, was auch auf den Aufwandsersatz zutrifft, würde dazu führen, dass nahezu alle öffentlich-rechtlichen Geldforderungen öffentliche Abgaben i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO wären. Dies widerspräche dem

Ausnahmecharakter der Norm gegenüber dem gesetzlichen Regelfall gemäß § 80 Abs. 1 VwGO.

- 7 Dass der Aufwandsersatz gemäß § 33 SächsKAG ausdrücklich anstelle von Gebühren oder Beiträgen erhoben werden kann, ändert nichts. Werden die Kosten der Haus- und Grundstücksanschlüsse statt über den Aufwandsersatz über Gebühren und Beiträge (mit-)finanziert, gehen die in Wahrnehmung fremder Interessen entstandenen Kosten der Haus- und Grundstücksanschlüsse in den übrigen mit den Gebühren und Beiträgen angeforderten Kosten der öffentlichen Einrichtung auf, so dass dann für den Charakter der angeforderten Geldleistung deren Eigenschaft als Gebühr bzw. Beitrag prägend ist und eine öffentliche Abgabe i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO vorliegt (ebenso: OVG M-V, Beschl. v. 1. Februar 2001 - 1 M 80/00 -, juris Rn. 9; vgl. auch zum Unterschied zwischen aufwandsersatz- und beitragsfinanzierten Grundstücksanschlüssen: SächsOVG, Beschl. v. 2. Mai 2014 - 5 A 365/11 -, juris Rn. 7 ff.).
- 8 b) Der Aufwandsersatz gemäß § 33 SächsKAG wird nicht dadurch zur öffentlichen Abgabe i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO, dass § 1 Abs. 2 SächsKAG bestimmt, dass der Aufwandsersatz eine Kommunalabgabe ist.
- 9 § 1 Abs. 2 SächsKAG weist dem Aufwandsersatz ebenso wie den abgabenrechtlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlägen, Zinsen und Säumniszuschlägen) nur für den Anwendungsbereich des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und damit im Zuständigkeitsbereich des sächsischen Landesgesetzgebers den Charakter einer Kommunalabgabe zu. Aufgrund dessen finden auf ihn die für Kommunalabgaben geltenden Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes Anwendung, u. a. nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SächsKAG auch die Vorschriften der Abgabenordnung. Dadurch wird der Aufwandsersatz gemäß § 33 SächsKAG aber ebenso wenig wie die abgabenrechtlichen Nebenleistungen zu einer öffentlichen Abgabe i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO (vgl. zu Säumniszuschlägen: SächsOVG, Beschl. v. 22. Februar 1996, SächsVBl. 1996, 138, 139). Der Gegenansicht (Grünewald in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: März 2010, § 10 Rn. 3; Büchel in: Büchel/Patt, SächsKAG, Stand: Dezember 2013, § 33 Rn. 3) ist nicht zu folgen.

10 Soweit der Landesgesetzgeber bei Inkrafttreten des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) davon ausging, dass die Regelung des § 1 Abs. 2 SächsKAG dazu führt, dass auch beim Aufwandsersatz und den abgabenrechtlichen Nebenleistungen Rechtsbehelfe gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung haben (LT-Dr 1/2843, S. 3 der Gesetzesbegründung), konnte die Vorschrift diese Erwartung nicht erfüllen. Der Bund hat mit der Verwaltungsgerichtsordnung von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, das Verwaltungsprozessrecht bundeseinheitlich zu regeln, erschöpfend Gebrauch gemacht. Entsprechende landesgesetzliche Regelungen sind deshalb, soweit sie in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht ausdrücklich vorbehalten wurden, gemäß Art. 72 Abs. 1 GG ausgeschlossen, gleichgültig, ob sie der Verwaltungsgerichtsordnung widerstreiten oder sie nur ergänzen, ohne ihr sachlich zu widersprechen (so bereits BVerfG, Entsch. v. 11. Oktober 1966 - 2 BvL 15/64 -, juris Rn. 37 ff.). Dementsprechend war bei Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 SächsKAG am 1. September 1993 insbesondere auch die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage abschließend in § 80 VwGO geregelt. Die Länder konnten gemäß § 187 Abs. 3 a. F. nur im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung bestimmen, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben. Dem Landesgesetzgeber war es daher verwehrt, bei anderen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen als den öffentlichen Abgaben und Kosten i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO zu bestimmen, dass ein Rechtsbehelf gegen deren Anforderung gemäß dieser Vorschrift keine aufschiebende Wirkung hat (so zutreffend bereits VG Dresden, Beschl. v. 22. Januar 1996, NVwZ-RR 97, 189).

11 Aufgrund der Neufassung des § 80 VwGO durch das 6. VwGO-Änderungsgesetz vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) können zwar seit 1. Januar 1997 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 VwGO allgemein durch Landesgesetz für das Landesrecht Fälle geregelt werden, in denen die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt. Jedoch hat der sächsische Landesgesetzgeber von dieser Ermächtigung für den hier in Rede stehenden Aufwandsersatz gemäß § 33 SächsKAG noch keinen Gebrauch gemacht. § 1 Abs. 2 SächsKAG lässt sich ab 1. Januar 1997 auch nicht in diesem Sinne auslegen. Dazu bedürfte es nach Inkrafttreten der Ermächtigung in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 VwGO eines entsprechend betätigten Willens des

Landesgesetzgebers, an dem es fehlt. Zudem sind die Länder gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 VwGO nicht berechtigt, andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen als öffentliche Abgaben und Kosten i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO dieser Norm zu unterwerfen. Denn an § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sind besondere Rechtsfolgen geknüpft, die bei § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 VwGO nicht eintreten, etwa das zwingend vorgeschaltete behördliche Aussetzungsverfahren gemäß § 80 Abs. 6 VwGO.

- 12 c) Kommt dem Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. Februar 2014 somit gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung zu, so hat das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs zu Recht in einen Antrag analog § 80 Abs. 5 VwGO auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs umgedeutet. Denn die Antragsgegnerin hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bereits in den dem Bescheid beigefügten Hinweisen unter den Ziffern 4 und 5 verneint und bei nicht rechtzeitiger Zahlung Säumniszuschläge angedroht sowie die Säumniszuschläge anschließend mit Bescheid vom 11. April 2014 teilweise festgesetzt, mithin die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 1 VwGO missachtet. Zudem hat sie dessen aufschiebende Wirkung auch im Laufe des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens weiter bestritten. Dies rechtfertigt die Umdeutung des vorläufigen Rechtsschutzantrags und die Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs analog § 80 Abs. 5 VwGO (vgl. Schoch in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 26. EL 2014, § 80 Rn. 352 und 458; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 80 Rn. 181; jeweils m. w. N.).
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung für beide Rechtszüge beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG sowie Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage). Danach beträgt der Streitwert, wie von der Antragsgegnerin zutreffend bemerkt, in beiden Rechtszügen 1.011,98 €, d. h. ein Viertel des Streitwerts der Hauptsache, die einen Aufwandsersatz von 4.047,91 € betrifft.

- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*